



Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße – Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)



Dezernat / I
Fachbereich: 83/39
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)
Zweigstelle Cottbus**

Bearbeiter/in:
Telefon: (0 35 62) 9 86-
Telefax: (0 35 62) 9 86-
E-Mail: veterinaeramt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

AZ: 39.0/02-17-01/19-14, -15, -16

30.04.2019

Anfrage gemäß Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfragen-Nr.: #60384, #60386, #60389

Sehr geehrte

auf Ihre Anträge vom 06.03.2019 ergeht folgender

**Bescheid
über die Auskunftserklärung gemäß § 5 Abs. 2 VIG**

- I. Den Anträgen vom 06.03.2019 wird stattgegeben.
- II. Die Informationserteilung erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Sie fragten am 06.03.2019 per E-Mail über das Portal „Frag-den-Staat.de“ an und forderten Informationen auf der Grundlage des VIG. Diese Anfragen bezogen sich auf

- die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen bei folgenden Betrieben:

Gaststätte Biber-Bau, Grunewalder Str. 20 in 03172 Guben (Anfrage #60384),
Restaurant „Thai-City“, Kupferhammerstr. 78, 03172 Guben (Anfrage #60386),
Kaufland, Damaschkestr. 94 in 03172 Guben (Anfrage #60389)

- Sie fragten nach Beanstandungen und forderten die entsprechenden Berichte an.

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße, einschließlich seiner Eigenbetriebe, finden Sie unter der Rubrik <https://www.lkspn.de/datenschutz.html>.

Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzinformation gern auch auf postalischem Weg zu.



Entsprechend der Zielsetzung des VIG steht es jeder natürlichen oder juristischen Person frei, Informationen und Auskünfte im Regelungsbereich des Gesetzes zu verlangen. Als so genanntes „Jedermann-Recht“ besteht Anspruch auf Zugang zu Informationen unabhängig von Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit. Das Informationsrecht erstreckt sich auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie über behördliche Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucher(innen). Das VIG schreibt aber nicht vor, in welcher Form dies zu geschehen hat. Vielmehr kann das gemäß § 6 VIG auf verschiedene Weise erfolgen.

Sie wählten die schriftliche Form einer Sammelanfrage über das Internetportal „Frag-den-Staat.de“ und fragten am 06.03.2019 per E-Mail unsere Behörde zu zwei Gaststätten und einer Verkaufseinrichtung in Guben an. Grundlage bildet § 4 VIG. Im Rahmen unserer Aufgabenwahrnehmung für Ihren Antrag sind wir die für die Informationserteilung örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Mit Hinblick auf jeden einzelnen Antrag haben wir die geltenden Vorgaben des VIG, insbesondere die Verfahrensrechte der betroffenen Unternehmen sorgfältig beachtet und geprüft. Ausschluss-, Ablehnungs- oder Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG liegen nicht vor.

In Ihren Anfragen vom 06.03.2019 widersprachen Sie zunächst der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte. Die Möglichkeit, unter Berufung auf den Datenschutz (Art. 21 DSGVO) die Mitwirkung zu verweigern, besteht hier nicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG wurden Sie darauf hingewiesen, dass Ihre Anschrift bei Beteiligung Dritter offenzulegen ist. Daraufhin hielten Sie Ihre Anfrage zur Weiterverfolgung aufrecht und erklärten sich mit der Offenlegung Ihres Namens und der Anschrift einverstanden, wenn der betroffene Betrieb tatsächlich eine solche Nachfrage stellen sollte.

Einer Herausgabe von Berichten haben die angefragten Betriebe widersprochen. Eine Offenlegung der Daten des Anfragenden wurde in allen Fällen begehrt.

§ 5 Abs. 1 VIG schreibt aufgrund von Schutzinteressen vor, dass betroffene Betriebe und Unternehmen als Dritte zwingend zu beteiligen und anzuhören sind. Aufgrund Ihrer Anträge sind die Rechte Dritter betroffen. Aus diesem Grund erhielten die betroffenen Unternehmen vor unserer Entscheidung schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme (Grundlage des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Daher verlängerte sich die Bearbeitungsfrist.

Der Anspruch auf Informationsgewährung gemäß VIG beschränkt sich im Wesentlichen auf Auskünfte im Zusammenhang mit dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der geltenden Fassung.

Sie erhalten aufgrund o. g. Gründe folgende Auskunft auf Grundlage § 5 Abs. 4 und 5 VIG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 VIG zu den angefragten Betrieben/Unternehmen:

In allen drei angefragten Betrieben gab es bei den letzten beiden Betriebsprüfungen keine Beanstandungen und es waren keine behördlichen Maßnahmen notwendig.



Eine Auskunftserteilung wie mit diesem Bescheid ist nach § 6 VIG zulässig und geeignet. Wir geben Ihnen außerdem die Möglichkeit, bei Bedarf Akteneinsicht bei unserer Behörde im Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Zweigstelle Cottbus, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu beantragen. Diese Einsichtnahme bei der Behörde kann zu Gebühren führen (Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – GebOMUGV vom 22.11.2011, GVBl. II/11, Nr. 77, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25.01.2018, GVBl. II/18, Nr. 7).

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Behörde gemäß § 6 Abs. 3, Satz 2 VIG nicht verpflichtet ist, nicht vorhandene Informationen zu beschaffen. Vielmehr können nur die vorliegenden Informationen aus den taggenauen Kontrollen angegeben werden.

Die betroffenen Unternehmen erhalten gemäß § 5 Abs. 2, Satz 2 VIG einen Abdruck dieses Bescheides, gegen den sie Rechtsbehelf einlegen können. Sollte die Entscheidung durch den betroffenen Dritten angefochten werden, besteht im Rahmen des Vorverfahrens die Möglichkeit zum Widerspruch. Durch diese Anfechtung kann sich der Verfahrensablauf erheblich verzögern.

II.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörde nach § 7 VIG werden ab einem bestimmten Betrag kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Im vorliegenden Fall ist die Auskunftserteilung gemäß § 7 Abs. 1, Satz 2 VIG gebühren- und auslagenfrei, da der Verwaltungsaufwand den Betrag von 250 € nicht übersteigt.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (L.) einzulegen.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Widerspruch hat nach § 5 Abs. 4 VIG in den Fällen des § 2 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt auf der Grundlage des § 80 Abs. 1 Pkt. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBL I S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBL I S. 686). Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht, Von-Schön-Str. 9, 03050 Cottbus, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Lebensmittelüberwachung